

Präsident Cuno: Zunächst wird für und gegen den Schluß der Debatte zu sprechen sein.

Abg. Wagner (aus Marienberg): Ich habe noch zur persönlichen Berichtigung zu sprechen, und wünschte daher allerdings nicht, daß die Debatte schon geschlossen werde.

Abg. Wigand: Ich glaube, daß diese Frage so ausführlich und gründlich besprochen worden ist, daß man wohl den Schluß der Debatte beantragen und denselben genehmigen könnte.

Präsident Cuno: Begehrt noch Jemand das Wort?

Abg. Rosenhauer: Ich habe noch einige Gründe geltend zu machen, die noch nicht berührt worden sind, und erkläre mich deshalb gegen den Schluß der Debatte.

Präsident Cuno: Will die Kammer die Debatte schließen lassen? — Der Schluß der Debatte ist durch 33 Stimmen abgeworfen. Zunächst hat nun das Wort der Abg. Hähnel.

Abg. Hähnel: Ich werde mich auch, wie die sämtlichen Sprecher, die in meinem Sinne gesprochen haben, lediglich gegen Punkt 2a des Ausschußgutachtens auf Seite 497 des Berichtes erklären, im Uebrigen bin ich mit dem Berichte einverstanden. Ich habe die Ueberzeugung, daß der §. 18 der Grundrechte sich nur auf das Zwangsrecht und Strafrecht des Staates bezieht, nicht aber auf das der Kirche und des Kirchenregiments. So lange wir nun noch nicht ein selbstständiges Kirchenregiment haben, so lange, glaube ich, müssen wir auch die Straf- und Zwangsbestimmungen noch anerkennen, die unser mit dem Staate verbundenes Kirchenregiment in den kirchlichen Angelegenheiten festgesetzt hat. Ich glaube auch, daß der §. 18 der Grundrechte sich wohl kaum auf die Kindertaufe bezieht. Ich bin überzeugt, daß kein Erwachsener, der in die christliche Gemeinde eintreten will, ohne vorher getauft zu sein, gezwungen werden kann, sich taufen zu lassen. Aber ich glaube, daß ein Vater oder Vormund, dem betreffenden Neugeborenen gegenüber, die Verbindlichkeit habe, den Neugeborenen in die christliche Gemeinde aufnehmen zu lassen durch die Taufe, dafern er von christlichen Aeltern geboren ist. Ich glaube, es würde ein Vater oder Vormund, der dem Kinde diese Wohlthat nicht gewährte, dessen Rechte allerdings verletzen. Es scheint mir auch in der Bestimmung des §. 25 der Grundrechte, daß Aeltern oder deren Stellvertreter ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen dürfen, welcher für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist, darin scheint mir schon zu liegen, daß Aeltern durch die Taufe erklären müssen, ob sie ihre Kinder in der christlichen Religion erziehen lassen wollen. Denn sonst würde der Staat bei der Verpflichtung, die der Bericht selbst anerkennt, die Kinder unterrichten zu lassen, inamentlich auch in der Religion, nicht wissen, in welcher Religion er diese Kinder, die nicht getauft werden, erziehen zu lassen habe. Ich will mich kurz fassen und will nur noch an ein practisches Bedenken erinnern, das es wohl haben dürfte, wenn in einer und derselben Schule getaufte

und ungetaufte Kinder erzogen würden. Ich glaube, dieser kleine Staat in der Schule würde sehr bald darüber zu ganz eigenen Verhältnissen kommen, ich glaube, die ungetauften Kinder würden von den getauften wohl nicht für ganz gleich und ebenbürtig angesehen werden.

Abg. Biedermann: Meine Herren! Ich würde in so später Stunde nicht mehr das Wort genommen haben, wenn mir nicht schiene, als ob die Frage theilweise von dem Standpunkte, auf dem sie eigentlich stehen sollte, hinweg gerückt worden wäre auf einen andern, der nach Außen zu sehr bedenklichen Mißdeutungen Anlaß geben könnte. Es handelt sich hier um den allgemeinen Grundsatz der Trennung der Kirche vom Staate, und zwar in der Hinsicht, daß der Staat nicht mehr positiv fördernd einwirken soll auf die Kirche, wie er anderseits auch nicht mehr hemmend auf sie einwirken soll. Es scheint nun aber die Sache so aufgefaßt zu werden, als ob mit dieser Trennung des Staates von der Kirche und der Kirche von dem Staate dem Einen oder dem Andern etwas entzogen würde, was ihm ursprünglich gebührte, als ob, wenn der Staat der Kirche seinen weltlichen Arm nicht mehr leihen sollte zur Durchführung ihrer Einrichtungen, wenn der Kirche die Zwangsmittel, die ihr von Seiten des Staates geboten werden, nicht mehr zu Gebote stünden, daß dann die kirchlichen Einrichtungen selbst herabgesetzt oder preisgegeben werden könnten. Ich glaube aber, dieser Standpunkt ist unrichtig und ungeschichtlich. Es hat Staaten gegeben, die nicht identificirt waren mit einer bestimmten Religion, und umgekehrt hat es Religionen gegeben, die vom Staate keinen Schutz erhielten, und die christliche Kirche selbst ist das schlagendste Beispiel hierfür. Denn ich frage Sie, hat etwa der Staat in den ersten Zeiten der christlichen Kirche auch einen Taufzwang zu ihren Gunsten geübt? in jener Zeit, wo die christliche Gemeinde eine verfolgte, eine vom Staate ausgeschlossene und ausgestoßene kleine Gemeinschaft war? Wenn sich später der Staat der Kirche bemächtigt hat, wenn Staat und christliche Kirche in späterer Zeit sich durchdrungen haben, — und ich glaube, daß dies nur zum gegentheiligen Nachtheile Beider geschehen ist, — so ist das in meinen Augen eine geschichtliche Mißbildung, die eben jetzt wieder rückgängig gemacht werden soll. Ich gebe zu, daß gegen die Verbindung des Staates mit der Kirche in dieser vorliegenden und in manchen ähnlichen Beziehungen ein practisches Bedenken vom politischen oder humanen Gesichtspunkte weniger obwalten würde; aber der Grundsatz selbst, daß der Staat der Kirche zur Stütze dienen müsse, führt unendlich weiter. Es ist das derselbe Grundsatz, dasselbe Princip des „christlichen Staates“, wie es als trübes Residuum jener Mischung von Staat und Kirche zurückgeblieben ist, es ist jenes Princip, welches, wenn es sich mit dem Katholicismus verbindet, auch den Protestantismus ächtet; es ist das Princip, welches, wie z. B. in Preußen durch die Union, sich selbst eine Staatskirche nach eigenem Gutbefinden bildet und diejenigen aus-